

Az.: A 4 L 35/12



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.:

2. den Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz,
Zentrale Ausländerbehörde,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

- Antragsgegner -

A 4 L 35/12

wegen

Abschiebung

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 08.02.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Siewert als Einzelrichter beschlossen:

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller nach Ungarn abzuschieben.

Die Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegner zu 2) haben die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen.

Gründe:

Der gestellte Eilantrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und auch begründet.

Jedenfalls nach dem detaillierten Vorbringen der Bevollmächtigten des Antragstellers im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Bundesamtsentscheidung vom 03.03.2011, wonach in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren für den Antragsteller nicht durchgeführt werde und dieser nach Ungarn abzuschieben sei, nicht weiterhin Geltung beanspruchen.

Zwar haben die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 02.02.2012 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages des Antragstellers gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin-Verordnung erklärt, so dass an sich die Zuständigkeit Ungarns für die Bearbeitung des Asylantrages des Antragstellers bestehen würde.

Der Antragsteller hat im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Menschenrechtssituation für Asylbewerber in Ungarn so problematisch sei, dass eine Rückführung nach Ungarn Asylbewerbern nicht zugemutet werden könne und hat dies durch Hinweise auf Entscheidungen des EGMR vom 20.09.2011 sowie des Österreichischen Asylgerichtshofes vom 31.10.2011 und 03.11.2011 auch unterlegt.

Von entscheidender Wichtigkeit für das erkennende Gericht ist dabei, dass beiden Entscheidungen des Österreichischen Asylgerichtshofes eine Mitteilung des UNHCR vom 17.10.2011 zugrunde liegt, worin die Situation von Flüchtlingen in Ungarn als "beunruhigend" bezeichnet wird. Es wird in diesem Bericht überdies von einer "generellen Inhaftierung von Asylsuchenden" gesprochen sowie davon, dass das "Hauptproblem Misshandlungen durch die Polizeikräfte in den Hafteinrichtungen" sei. Von daher ist es nachvollziehbar, dass der Österreichische Asylgerichtshof zu der Einschätzung gelangte, polizeiliche Übergriffe gegenüber Asylbewerbern in Ungarn stellten nicht bloß Einzelfälle dar.

Abgesehen von den vom Antragstellervertreter im vorliegenden Eilverfahren in Bezug genommenen Unterlagen ergibt sich auch aus einem vom Gericht recherchierten Artikel von Welt-Online vom 10.01.2012, dass Ungarn bereits in den vergangenen Jahren vom UNHCR scharf kritisiert worden sei, weil Flüchtlinge dort außerordentlich hart behandelt würden. So habe Ungarn diesem Artikel zufolge nach einem UNHCR-Bericht vom Herbst 2010 gegen das internationale Rechtsprinzip verstoßen, Flüchtlinge nicht in Länder abzuschieben, in denen ihnen Gefahr drohe. Außerdem kritisierte die UN-Behörde danach vor zwei Jahren bereits, dass Flüchtlinge in Ungarn häufig unter gefängnisähnlichen Umständen eingesperrt würden. Der UNHCR sei deshalb "besorgt".

Hieraus ergibt sich, dass in Ungarn derzeit offenbar die Mindeststandards für Asylbewerber nicht gewahrt sind und dass dem Antragsteller sowohl eine menschenrechtswidrige Behandlung im Falle seiner Rückführung nach Ungarn drohen würde als auch eine eventuelle Rücküberstellung in sein Heimatland.

Dies kann jedenfalls im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht hingenommen werden, so dass die durch den Antragsgegner zu 2) für den 09.02.2012 vorgesehene Abschiebung, die in Ansehung der ergangenen Bundesamtsentscheidung vom 03.03.2011 erfolgen sollte, zu untersagen war, wie geschehen.

Als Unterlegene tragen die Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegner zu 2) die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens (§ 83 b AsylVfG) je zur Hälfte (§§ 154, 159 VwGO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Siewert